

DFeUG NRW - Blumenstr. 124 - 42655 Solingen

An die Landtagspräsidentin

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/2815**

A09, A11



Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft

Dipl.-Ing. Dirk Viertelhaus
Vorsitzender Landesgruppe NRW

Landesgeschäftsstelle
Blumenstr. 124
42655 Solingen

Mobil: +49(0)151 17 13 1300

geschaeftsstelle@dfaug.de
d.viertelhaus@dfaug.de
www.dfaug.de

Stellungnahme der Deutschen Feuerwehr-Gewerkschaft zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes“ Drucksache 16/8293

Es wird als positiv gewertet, dass zum Begriff Katastrophe zurückgekehrt wird, da es zur einfacheren sprachlichen Differenzierung beiträgt.

Weiterhin ist die „Gleichrangigkeit“ des Katastrophenschutzes zum Brandschutz und zur Hilfeleistung eine eindeutige und richtige Entscheidung hin sichtig der Wertigkeit.

Zu §3 und §4 Aufgaben der Gemeinden und der Kreise

Die Verpflichtung zu Erstellung von Brandschutzbedarfsplänen und deren Überarbeitung alle 5 Jahre wird sehr begrüßt.

Die Aufgaben nur grob zu qualifizieren (leistungsfähig) reichen nicht aus. Hier muss eine nähere Qualifizierung und Überwachung eingeführt werden, analog zu § 16 (1).... Die Bezirksregierung hat in Zeitabständen von längstens 5 Jahren den Leistungsstand der Werkfeuerwehren zu überprüfen.

Kommunale Feuerwehren müssen auch regelmäßig auf ihre Leistungsfähigkeit hin überprüft werden!
Anhand des Brandschutzbedarfsplans muss eine Soll/Ist-Kontrolle mit dazugehörigen Konsequenzen erfolgen.

Seite 1 von 2

Zu §11 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr, hier Absatz 2

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass der Leiter der hauptamtlichen Feuerwehr auch eine Leitungsfunktion in der Feuerwehr haben muss!

Hier sei auch auf die Unterstellungsfunktion im Einsatz (bestellter Einsatzleiter) hingewiesen.

Es ist wohl nur bei der Feuerwehr vorgesehen, dass ehrenamtliche Kräfte hauptamtlichen Kräften weisungsbefugt sind.

Zu §12 Kreisbrandmeister(innen) und Bezirksbrandmeister(innen)

Auch hier wird ausdrücklich begrüßt, dass der Kreisbrandmeister im Hauptamt eingesetzt werden kann. Aus unserer Sicht sollte dies ausschließlich im Hauptamt möglich sein. Dies sollte sich bereits aus der Aufgabenaufzählung in der Begründung zum Gesetzentwurf ergeben.

Die Anhörung im Rahmen eines Bestellungsverfahrens der Leiterin/des Leiters einer Berufsfeuerwehr wird ausdrücklich begrüßt.

Allerdings ist der letzte Satz im Absatz 4 zu streichen. "Ausnahmsweise genügt es, wenn sichergestellt ist, dass die betreffende Person die Qualifikation in angemessener Frist erwerben wird." Beamtenrechtliche Probleme sind hier nicht auszuschließen.

Zu §28 Absatz 3

Es wird begrüßt, dass die Mitarbeiter der Leitstelle eine feuerwehrtechnische Führungsausbildung und eine ergänzende Ausbildung zum Leitstellendisponenten verfügen müssen.

Hier ist eine entsprechende Einhaltung zu kontrollieren.

Vorstand der DFeuG-NRW